

SATZUNG
ÜBER DIE
BENÜTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER GEMEINDE RIEDERING IN PIETZENKIRCHEN
(Bestattungssatzung – BStG)

In der geänderten Fassung vom 19.4.2005

Die Gemeinde Riedering erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bestattungseinrichtungen, Verwaltung

- (1) Die Gemeinde Riedering unterhält für den Bereich Pietzenkirchen (Friedhofsbereich) Bestattungseinrichtungen.
- (2) Bestattungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - a. der Friedhof Pietzenkirchen
 - b. das Leichenhaus auf dem Friedhof Pietzenkirchen
 - c. das Bestattungspersonal
- (3) Die Bestattungseinrichtung werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

§ 2

Benutzung der Bestattungseinrichtung

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL 2

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der im Friedhofsbezirk verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Totgeburten müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden, soweit nicht die Beisetzung in einem Familiengrab möglich ist.

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b. Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c. Kinder- und Urnengräber
- d. Urnenwand

§ 5
Aufteilungspläne

Die Anlagen der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6
Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengrabstätten dienen der Bestattung bis zu zwei Personen.
- (2) Ein Reihengrab wird dann zugewiesen, wenn keine andere Grabstätte in Anspruch genommen wird.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zu acht Jahren und für Verstorbene über acht Jahre.

§ 7
Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengräber dienen der Bestattung bis zu vier Personen.
- (2) Familiengrabstätten werden auf Wunsch zugewiesen. Ein Anspruch auf Erwerb eines bestimmten Grabplatzes besteht nicht.
- (3) Ein Familiengrab umfasst zwei Grabstellen (=Reihengräber)

§ 8
Urnengräber, Urnenwand

- (1) Urnenbeisetzungen können in Grabstätten (Reihengräber, Familiengräber) oder in der bestehenden Urnenwand vorgenommen werden.
- (2) Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte (Reihengrab, Familiengrab) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Über die zulässige Anzahl entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9
Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
 - a) für Kinder bis zu acht Jahren
Reihengräber Länge 1,20 m Breite 1,10 m
 - b) für Personen über acht Jahre
Familiengräber Länge 2,00 m Breite 1,80 m
Reihengräber Länge 2,00 m Breite 1,20 m
Urnengräber Länge 1,20 m Breite 1,10 m
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle betrage 80 cm.
Von Sarg zu Sarg ist ein Abstand von wenigstens 20 cm einzuhalten.
- (3) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche muß mindestens 1,80 m betragen.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.

§ 9a

Nutzungsdauer (Ruhefrist)

- (1) Die Nutzungsdauer einer Grabstätte richtet sich nach der Ruhefrist. Diese beträgt allgemeine 20 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält hierüber einen Urkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde nach Ablauf verlängert werden, soweit das Grabstellenangebot dies zulässt. Die Verlängerung muss mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über Grabstätten wieder verfügen, wenn nicht eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt oder bewilligt wurde. Über die Verfügung nach Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte verständigt.
- (3) Sofern die Gemeinde während des Laufes der Ruhefrist über eine Grabstätte aus einem wichtigen Grund verfügen muss, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen Grabstätte.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts des Ehegatten oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang. Eine Verfügung zugunsten von mehr als einer Person ist ungültig.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Grabnutzungsrecht auf die im Friedhofsbezirk wohnhaften Personen in nachstehender Reihenfolge über:
 - auf den überlebenden Ehegatten
 - auf die Kinder
 - auf adoptierte Kinder
 - auf die Enkel
 - auf die Eltern
 - auf die vollbürtigen Geschwister
 - auf die Stiefgeschwister
- (4) Entstehen Zweifel oder Streit darüber, wem das Nutzungsrecht zufallen soll, oder wer es erwerben kann, so trifft die Entscheidung die Gemeinde Riedering nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 12

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Grabstellen müssen ebenerdig abschließen. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 – 3 d.S. bezeichneten Personen überlassen. Die hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- 3) Bei Familiengräber ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 4) Übernimmt für eine Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabplatz einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 27 d.S. Anwendung. Werden hierbei die entstehende Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabplatz einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandene Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 13

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(geändert mit Satzung vom 22.4.1993)

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse (einheimische Pflanzen) zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen und eine Meter Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- 3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen

§ 14

Gestaltungsvorschriften für Grabstellen

- 1) Die Grabmäler dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet und ärgerniserregend wirken.

- 3) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechen in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- 4) Vor der Aufstellung eines Grabmals ist eine Genehmigung des Entwurfs oder ein Plan bei der Gemeinde vorzulegen.

§ 15

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- 1) Jedes Grabmal muss seine Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1 m sind müssen ein geeignetes Fundament haben. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals verursacht werden. Grabmäler die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder der Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde Riedering entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortüblicher Weise.

TEIL 4

Leichenhaus

§ 16

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Friedhofsbezirk Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zu Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum.
- 3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg offen.
- 4) Eine Aufbahrung der Leichen, von Personen die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 BestV.

§ 17

Benutzungszwang

gestrichen (Gemeinderatsbeschluss vom 19.4.2005)

TEIL 5

Friedhofs- und Bestattungspersonal – Leichentransport

§ 18
Leichentransport

- 1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkannter Leichentransportunternehmen.
- 2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seinen Angehörigen darf der Leichentransport auch von jeden privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 19
Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt ein von der Gemeinde anerkanntes Bestattungsunternehmen. Die Verrichtungen einer Leichenperson kann, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen auch von privaten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

TEIL 6
Bestattungsvorschriften

§ 20
Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in der Urnenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 21
Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
Urnenbeisetzungen sind der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 22
Leichenausgrabungen und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leiche von Personen, die an einer gemeindegefährlich oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL 7
Ordnungsvorschriften
§ 23
Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhof hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahre ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 24
Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbemäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 25
Besondere Anordnung für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen
2. zu rauchen und zu lärmern
3. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
4. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

TEIL 8
Schlussbestimmungen
§ 26
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelten von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 27
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht gesetzmäßige Benutzung der Friedhofsanlagen entstanden und für Schäden die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung (§ 12 d.S.) und über die Errichtung der Grabmäer und Einfriedungen (§ 14 d.S.) zuwiderhandelt;
2. Arbeiten nach den §§ 13,14,21,22,24 d.S. ohne Genehmigung vornimmt;
3. die in § 25 d. S. festgelegten Verbote missachtet.

§ 29
Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werde nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Grabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden. Ansonsten fallen die Grabstätten an die Gemeinde zurück.
- 3) Bereits bestehende Grabstätten werden von der jetzigen Gestaltungsvorschriften nicht berührt. Diese Vorschriften sind nur für neu anzulegende Gräber bindend.

§ 30
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.Juli 1987 in Kraft.

Riedering, den 11.Juni 1987
Gemeinde Riedering
gz. Vodermaier
1.Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DIE
ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER
GEMEINDE RIEDERING
(BESTATTUNGSgebührensatzung – BStG/G)
In der geänderten Fassung vom 01.01.2002

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – erlässt die Gemeinde Riedering folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (§ 1 Abs. 2 BStG) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Auftraggeber einer Bestattung oder sonstigen Beisetzung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Gebührensschuldner erhält einen Gebührenbescheid.

§ 3
Entstehen der Gebührenschild
Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt:

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Sonstige Gebühren

§ 5
Grabgebühren

Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist (§ 10 BStG = 20 Jahre)

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 180,00 € |
| 2. Familiengrab | 260,00 € |
| 3. Kinder/Urnengrab | 180,00 € |
| 4. Urnennische | 180,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub, Schließung, Erdabfuhr) beträgt 250,00 €
- 2) Die Gebühr für die Leichenhausbenützung beträgt 50,00 €
- 3) Die Gebühr für das Bestattungspersonal als Träger beträgt pro Träger 10,00 €

§ 7
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren erhebt die Gemeinde:
Verlängerung des Grabnutzungsrechts (5 Jahre)

- | | |
|------------------------|---------|
| a) bei Reihengräbern | 45,00 € |
| b) bei Familiengräbern | 65,00 € |
| c) bei Urnengräbern | 45,00 € |

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.Juli 1987 in Kraft.

Riedering, den 11.Juni 1987
Gemeinde Riedering

gz. Vodermaier
1.Bürgermeister

Die geänderte Fassung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Riedering, den 19.10.2001
Gemeinde Riedering
gz.Vodermaier
1.Bürgermeister